

37. Zur Auslegung des § 5 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942.

I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Januar 1944 i. S. F. (M.) v. S.-Sch.-Werke AG. (Bekl.). I 77/43.

I. Landgericht Berlin.

Der Kläger hat der Beklagten an seinem am 16. Juli 1924 angemeldeten Deutschen Reichspatent Nr. 444 001 im Jahre 1931 eine ausschließliche Lizenz eingeräumt, die im Jahre 1935 erweitert worden ist. Durch das Patent wird Rohrdraht geschützt, auf dessen Metallhülse Riefen oder Rippen quer oder annähernd quer zur Längsachse derart angebracht sind, daß das Wiegen des Rohrdrahtes dadurch erleichtert wird. Das Patent ist nach Ablauf der 18jährigen Schutzfrist durch die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (RGBl. II S. 81) vorläufig verlängert worden.

Nach §§ 6 und 7 des Lizenzvertrages sind alle Lieferungen der Beklagten abgabepflichtig, die Rohrdraht mit „gewelltem Metallmantel“ zum Gegenstande haben. Für den Streitfall kommen nur Rohrdrähte mit den Merkmalen der Erfindung in Betracht, die nicht mit einer äußeren Schutzhülle versehen sind. Die Parteien streiten darüber, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte bei der Lieferung solcher Rohrdrähte nach § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 von der Abgabepflicht aus dem Lizenzvertrage befreit ist. Die Beklagte hat in ihren Schreiben vom 24. November 1942 und 21. Januar 1943 die Auffassung vertreten, daß blanke, gerillte Rohrdrähte abgabefrei seien, die unmittelbar oder mittelbar durch private Abnehmer (z. B. Großhändler und Installateure) an Reichsbehörden geliefert oder für Reichsbehörden verlegt worden seien. Hierbei hat sie darauf hingewiesen, daß nach einer ihr zuteil gewordenen Auskunft des Reichsjustizministers Lieferungen für Luftschutzzwecke sogar dann unter § 5 der Verordnung fielen, wenn das Reich weder als Besteller noch als Kostenträger auftrat.

Mit der Klage hat deshalb der Kläger beantragt, festzustellen, daß die Beklagte während der Verlängerung der Schutzdauer des DRP. 444 001 verpflichtet sei, für die Benutzung dieses Patents Lizenz für alle gerillten Rohrdrähte zu zahlen, die sie im eigenen

Betrieb auf eigene Kosten herstellt, und zwar auch dann, wenn sie die Erzeugnisse

1. unmittelbar oder
2. mittelbar an Reichsstellen liefert, insbesondere wenn sie an Firmen liefert, die ihrerseits die Erzeugnisse ohne oder nach Verarbeitung an Reichsbehörden oder Reichsbetriebe liefern sollen, oder wenn
3. a) die Beklagte an Händler liefert, welche die Erzeugnisse ihrerseits an Installateure für die Erfüllung von Behördenaufträgen verkaufen, wobei als Behördenaufträge nicht nur solche in Frage kommen, bei denen das Reich Eigentümer der mit den Rohrdrähten zu versehenen Installationsanlagen wird, sondern auch solche Aufträge, die vom Reich für den Zweck der Ersatzleistung für Kriegsschäden erteilt werden und die dazu führen, daß die Erzeugnisse in Privateigentum übergehen,
 - b) die Lieferung wie zu a) an Händler oder Installateure stattfindet, ohne daß bei der Lieferung bereits feststeht, daß diese zur Erfüllung von Behördenaufträgen Verwendung finden soll, oder wenn
4. die Beklagte an private Abnehmer für den Zweck der Errichtung von Luftschutzeinrichtungen oder
5. an Erwerbsgesellschaften liefert, an denen das Reich
 - a) ganz oder zu einem überwiegenden Teil,
 - b) weniger als zur Hälfte beteiligt ist.

Zur Erläuterung dieser Anträge hat der Kläger unter Vorlegung eines Rechtsgutachtens dem Sinne nach ausgeführt: § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 könne nur auf Fälle bezogen werden, in denen eine Reichsbehörde die Erfindung entweder selbst in eigener Werkstatt benutze oder in einer von ihr abhängigen Werkstatt benutzen lasse. Die Beklagte als selbständige Unternehmerin werde für solche Rohrdrahtlieferungen, die sie auf Bestellung an eine Reichsbehörde bewirke, durch die Vorschrift nicht geschützt. Keinesfalls könne Rohrdraht nach der Erfindung als abgabefrei angesehen werden, der über private Abnehmer der Beklagten an eine Reichsbehörde gelangt sei oder durch einen privaten Abnehmer für eine Reichsbehörde verlegt oder verarbeitet worden sei. Anderenfalls

sei unter den heutigen Verhältnissen praktisch jede Lieferung lizenzfrei und die durch die Verordnung angeordnete Verlängerung der Schutzdauer des Patents gegenstandslos.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß in allen durch die Klageanträge bezeichneten Fällen der Tatbestand des § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 erfüllt sei.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 21. April 1943 festgestellt, daß die Beklagte Lizenz für alle im eigenen Betriebe hergestellten gerillten Rohrdrähte zu zahlen habe, wenn a) die Beklagte an Händler oder Installateure liefere, ohne daß bei der Lieferung bereits feststehe, daß diese zur Erfüllung von Behördenaufträgen Verwendung finden solle, wobei als Behördenaufträge nicht nur solche in Frage kämen, bei denen das Reich Eigentümer der mit den Rohrdrähten zu versehenen Installationsanlage werde, sondern auch solche Aufträge, die vom Reich für den Zweck der Ersatzleistung für Kriegsschäden erteilt würden und dazu führten, daß die Erzeugnisse in Privateigentum übergingen, oder wenn b) die Beklagte an Erwerbsgesellschaften liefere, an denen das Reich ganz oder zu einem überwiegenden Teil oder weniger als zur Hälfte beteiligt sei. Die weitergehenden Klageanträge hat das Landgericht abgewiesen.

Auf die Sprungrevisionsen beider Parteien wurde das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert: Es wird festgestellt, daß die Beklagte blanke, gerillte Rohrdrähte nur in den Fällen lizenzfrei liefern darf, in denen der Auftrag oder die obrigkeitliche Anordnung einer Amtsstelle des Reichs nur durch Lieferung oder Verwendung von Rohrdraht mit den Merkmalen des Patents Nr. 444 001 erfüllt werden kann. Liefert die Beklagte an Privatunternehmer, Großhändler oder Installateure, so ist Voraussetzung der Abgabefreiheit, daß diesen Abnehmern die Lieferung oder Verwendung von Rohrdraht mit den Merkmalen des Patents von einer Amtsstelle des Reichs bei Erteilung eines Auftrags oder durch obrigkeitliche Anordnung vorgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für Lieferungen an Erwerbsgesellschaften des Reichs.

G r ü n d e :

I. Dem Auslegungsergebnis des Landgerichts kann nicht in vollem Umfange beigetreten werden. Nach der Verordnung vom

10. Januar 1942 will der Gesetzgeber durch außerordentliche Verlängerung der Patentedauer bis zu einem gewissen Grade die Nachteile ausgleichen, die Patentinhabern dadurch erwachsen, daß der Krieg die Ausnutzung ihres Schutzrechts unmöglich macht oder erheblich beeinträchtigt. Er hat indessen durch die Verordnung nur eine Zwischenregelung getroffen, die bezweckt, die endgültige Lösung nach Beendigung des Krieges vorzubereiten. Hierbei hat er sich von der Ermögung leiten lassen, daß, solange der Krieg mit seinen nachteiligen Folgen andauert, noch nicht entschieden werden kann, in welchen Fällen und in welchem Maß eine Verlängerung der Patentedauer angebracht ist, daß aber andererseits die Verwirklichung der erwähnten Absicht wesentlich erschwert oder unmöglich werden kann, wenn hierfür in Frage kommende Patente durch Zeitablauf erloschen sind und gutgläubige Dritte die Benutzung der frei gewordenen Erfindung aufgenommen haben. In solchen Fällen den gutgläubigen Dritten gegenüber dem wieder ins Leben gerufenen Patent ein Weiterbenutzungsrecht zu gewähren, sieht der Gesetzgeber als unerwünscht an, weil das Schutzrecht hierdurch entwertet werden kann, wie die Erfahrungen mit dem Gesetz vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675) nach dem ersten Weltkriege gelehrt haben. Deshalb hat sich der Gesetzgeber, ohne der endgültigen Lösung vorzugreifen, dazu entschlossen, alle Patente, die mit dem Tage der Verkündung der Verordnung (16. Januar 1942) oder später wegen Ablaufs der gesetzlichen Höchstdauer erloschen würden, einheitlich auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Im § 3 ist in beschränktem Umfang auch ein Wiederinkrafttreten erloschener Patente angeordnet, das im Streitfall außer Betracht bleiben kann. Wann die verlängerten oder wiederhergestellten Patente erlöschen, bestimmt nach § 6 der Justizminister. Es ist also vorgesehen, daß erst in der Nachkriegszeit darüber entschieden wird, welchen Patenten nach Wegfall des Kriegszustandes über die nur als Notbehelf gedachte Regelung der Verordnung hinaus eine außerordentliche Verlängerung ihrer Schutzdauer zuteil werden soll. Die einheitliche Regelung des Zwischenzustandes dient nur dem beschränkten Ziel, einseitigen das Erlöschen derjenigen Patente zu verhüten, die für eine außerordentliche Verlängerung ihrer Schutzdauer aus Billigkeitsgründen in Frage kommen. Dabei hat sich nicht vermeiden lassen, daß auch solche Patente vorläufig in Kraft bleiben, deren Ausnutzung bis zum Ablaufe der gesetzlichen Höchstdauer durch den Krieg nicht

wesentlich geschmälert oder sogar begünstigt worden ist. Den unerwünschten, dem Zwecke der Verordnung zuwiderlaufenden Folgen, die sich daraus ergeben können, soll § 5 entgegenwirken (vgl. Kühnemann Die außerordentliche Verlängerung der Patentsdauer in PatAnwMitt. 1942 S. 33 ffg. = DJ. 1942 S. 77). Hienach versagt die Verlängerung der Schutzdauer, das Patent gilt mithin als nicht bestehend gegenüber einer Benutzung der Erfindung, die für die Bedürfnisse des Reichs stattfindet. Erläuternd ist hinzugefügt, daß dies auch dann gilt, wenn zur Befriedigung des Reichsbedürfnisses fremde Werkstätten herangezogen werden. Nach dieser Regelung gewähren die vorläufig verlängerten Patente nur ein Ausschließungsrecht beschränkter Inhalts, um von vornherein zu verhindern, daß sie während der Geltungsdauer der Verordnung, insbesondere also während des Kriegszustandes, mit den in den Bedürfnissen des Reichs zum Ausdruck kommenden Belangen der Volksgemeinschaft in Widerspruch treten können. Ein Maßstab für die Tragweite des § 5 im einzelnen läßt sich weder dem vom Landgericht in den Vorbergrund gestellten Ausspruch entnehmen, daß niemand am Kriege verdienen solle, noch der von ihm betonten Tatsache, daß das ganze Volk zu einer Gemeinschaft zusammengefaßt sei, die alle Kräfte für den Krieg einzusetzen habe und Kriegsgewinne ablehne. Damit ist in Zweifelsfällen noch nichts für die Antwort auf die Frage gewonnen, welches die Voraussetzungen sind, unter denen § 5 eine Benutzung der Erfindung des verlängerten Patents für ein Reichsbedürfnis angenommen wissen will. Dies zeigt sich klar, wenn die Frage in bestimmter Form für die Erfindung des Patents 444 001 gestellt wird. Gegenstand des Patents ist kein Erzeugnis der Rüstungsindustrie, sondern ein durch Querriefen auf dem Metallmantel biegsam gemachter Rohrdraht, dessen Brauchbarkeit für elektrische Lichtleitungen mit dem Kriege nichts zu tun hat und ganz unabhängig davon ist, ob es Fälle gibt, in denen die Erfindung für Zwecke der Landesverteidigung nutzbar gemacht werden kann. Die Gesetzesauslegung des Landgerichts ist einerseits zu eng, wenn sie unter den Bedürfnissen des Reichs die außerordentlichen, der Führung des Krieges dienenden Bedürfnisse versteht, und andererseits geht sie zu weit, da sie jedenfalls im Ergebnis eine Benutzung der Erfindung für ein Reichsbedürfnis auch dann für möglich erachtet, wenn die mit den Aufgaben der Reichsverwaltung betrauten Amtsstellen kein Interesse an dem Gegenstande der

Erfindung bekundet haben. Die Vorschrift des § 5 hat nicht allein die Deckung des Kriegsbedarfs im Auge, sondern spricht allgemein von einer Benutzung der Erfindung für die Bedürfnisse des Reichs. Sie umfaßt also alle Fälle, in denen die Erfindung zur Erfüllung von Aufgaben der Reichsverwaltung — diese im umfassendsten Sinne verstanden — herangezogen wird. Auch Bedürfnisse des Reichs, die weder unmittelbar noch mittelbar durch den Krieg veranlaßt sind und deren Befriedigung zu den Aufgaben der laufenden Reichsverwaltung gehört, sind einbegriffen. Diese Auslegung entspricht dem Zwecke der Verordnung, durch eine vorläufig allgemein verfügte Verlängerung der Schutzdauer lediglich vorbereitende Maßnahmen zu einem künftigen Härteausgleich zugunsten der durch die Kriegsverhältnisse betroffenen Patente zu treffen. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn durch diese vorläufige Maßnahme die Erfüllung von Aufgaben der Reichsverwaltung, deren Umfang und Bedeutung sich im Kriege außerordentlich gesteigert hat, mit zusätzlichen Aufwendungen belastet oder sonst erschwert würde. Nicht zu billigen ist die Annahme des Landgerichts, daß es bei der Anwendung des § 5 nur auf den Zweck der Benutzung und nicht auch auf die Person des Benutzers ankomme. Hierbei hat es die nähere Bestimmung und Begrenzung nicht richtig erkannt, die sich aus dem Nachsatz des § 5 für den vorangestellten Grundsatz ergibt. Das Heranziehen fremder Werkstätten, von dem im Nachsatz die Rede ist, hat eine umfassende, die Tragweite des Grundsatzes klarstellende Bedeutung. Es kommt darin zunächst zum Ausdruck, daß allein die Amtsstellen der Reichsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben darüber zu befinden haben, ob ein die Benutzung der Erfindung erforderlich machendes Reichsbedürfnis vorliegt. Ein patentfreier Benutzungsfall liegt nach § 5 ohne weiteres vor, wenn eine Amtsstelle des Reichs in einem ihr unterstellten Betriebe der Reichsverwaltung (z. B. der Reichspost oder Reichsbahn) den Gegenstand der Erfindung herstellen oder anwenden läßt. In der Mehrzahl der Fälle wird das Reich den Gegenstand der Erfindung nicht selbst herstellen, sondern hierzu private Unternehmer heranziehen. Hierbei kann es sich um Lieferungen an eine Amtsstelle des Reichs zur Deckung des Bedarfs der Reichsverwaltung handeln, die auf Grund rechtsgeschäftlicher Bestellung, mithin in Ausführung eines dem Privatrecht angehörenden Vertrages, stattfinden. Daneben kommt die weitere Möglichkeit in Betracht, daß eine Amtsstelle des Reichs

zur Befriedigung eines Reichsbedürfnisses einem privaten Unternehmer oder einer Mehrzahl von Unternehmern durch Verwaltungsanordnung, d. h. im Wege hoheitsrechtlichen Zwanges, Auflagen macht, die eine Benutzung der Erfindung einschließen. Die zweite Möglichkeit wird bei der Durchführung allgemeiner Verwaltungsaufgaben des Reichs, insbesondere solcher auf dem Gebiete der Reichsverteidigung, nicht selten vorkommen. Macht beispielsweise das Reich einem Unternehmer zur Durchführung von Rüstungsaufgaben eine Auflage für den Ausbau seines Betriebs und wird zur Erfüllung der Auflage die Benutzung einer Erfindung erforderlich, die durch ein auf Grund der Verordnung vom 10. Januar 1942 verlängertes Patent geschützt ist, so erstreckt sich nach § 5 der Patentschutz nicht auf diesen Benutzungsfall. Hiernach ist die Form unwesentlich, in der das Reich dem Privatunternehmer die Benutzung der Erfindung aufgegeben hat. Die Heranziehung des Unternehmers im Sinne des § 5 kann entweder durch privatrechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsanordnung geschehen sein (K u h n e m a n n bei Pfundtner-Neubert, Das neue Reichsrecht IIb Nr. 27, Bem. 2 zu § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942). In jedem Falle muß indessen, was das Landgericht nicht beachtet hat, die Benutzung der Erfindung durch eine Amtsstelle des Reichs im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben vorgeschrieben worden sein. Dies braucht nicht ausdrücklich zu geschehen; vielmehr kann sich die Erfindungsbenußung auch aus dem Inhalte des Auftrags oder der Auflage als notwendig ergeben. Ein Anwendungsfall des § 5 liegt ferner dann vor, wenn der Auftrag einer Reichsbehörde infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen nur unter Benutzung der Erfindung aus einem verlängerten Patent erfüllt werden kann. Auch in diesem Falle macht der von der Reichsbehörde erteilte Auftrag die Erfindungsbenußung erforderlich. Das Gesagte möge an einem Beispiel erläutert werden. Liefert ein Unternehmer zur Einrichtung eines Lazarett-Matrazen, die einem anderen Unternehmer patentiert sind, so kann sich der Lieferer auf § 5 nur dann berufen, wenn die zuständige Amtsstelle der Heeresverwaltung die patentierte Ausführung bestellt hatte. War aber dem Lieferer die Art der Ausführung freigestellt, so ist die Erfindungsbenußung nicht zur Befriedigung eines Reichsbedürfnisses geschehen. Dasselbe Ergebnis würde in dem oben erwähnten Beispielfalle geboten sein, wenn die Heeresverwaltung in ihrer Auflage für den Umbau der Fabrik keine die Benutzung der Er-

findung erforderlich machende Anlage verlangt, der Betriebsinhaber jedoch eine solche Anlage aus Nützlichkeitserwägungen ausgeführt hätte. Hiernach kann es in keinem Falle vom Belieben des privaten Unternehmers oder Bestellers abhängen, ob eine Erfindung zur Befriedigung eines Reichsbedürfnisses benutzt wird. Das Heranziehen fremder Werkstätten zur Benutzung der Erfindung, von dem in § 5 allgemein die Rede ist, kann vielmehr nur durch eine Amtsstelle des Reichs mit dem Ziele der Befriedigung eines Reichsbedürfnisses geschehen. Damit ist die Grundlage für die Entscheidung aller Streitfragen der Parteien gewonnen. Der Kläger hat im ersten Rechtszuge die Auffassung vertreten, daß durch § 5 nur eine Benutzung der Erfindung in vom Reich abhängigen Werkstätten gedeckt werde. Diese Einschränkung wird weder durch den Wortlaut noch durch den dargelegten Grundgedanken des § 5 gerechtfertigt. Es bedarf nach dem Ausgeführten keiner weiteren Begründung, daß unter § 5 auch privatrechtliche Verträge von Amtsstellen des Reichs mit selbständigen Unternehmern fallen, die sich auf Herstellung oder Lieferung des Erfindungsgegenstandes beziehen. Auch die Streitfrage, ob Untertierlieferanten durch § 5 geschützt werden, ist in bejahendem Sinne zu entscheiden. Dies ergibt sich aus der Überlegung, daß nach § 5 das verlängerte Patent wirkungslos ist gegenüber jeder Benutzung der Erfindung, die von einer Amtsstelle des Reichs zur Befriedigung eines Reichsbedürfnisses vorgeschrieben worden ist. Greift danach der von einer Amtsstelle des Reichs beauftragte Unternehmer nicht in den Patentschutz ein, so gilt Gleiches auch von seinen Untertierlieferanten, wenn ihm deren Heranziehung gestattet war. Handelt der Benutzer der Erfindung in Erfüllung obrigkeitlicher Anordnungen einer Reichsbehörde, so ist im Rahmen des § 5 die Frage gegenstandslos, wer im privatrechtlichen Sinne der Besteller seiner Lieferung oder Leistung ist und die Vergütung dafür schuldet.

Verfehlt ist der Versuch des Klägers, den Inhalt des § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 aus § 8 PatG. zu ergänzen. Die zuletzt genannte Vorschrift bezieht sich auf Patente, deren 18jährige Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Folgende Fälle sind danach zu unterscheiden: Für den allgemeinen Fall, daß ein Patent zur Förderung des Wohls der Volksgemeinschaft benutzt werden soll, erklärt § 8 Satz 1 PatG. eine Bestimmung der Reichsregierung für erforderlich. Durch diese Bestimmung wird ein Zwangsbenutzungs-

recht begründet, daß Art und Umfang der Benutzung sowie die hierzu berechnete Rechtspersönlichkeit festlegen muß. Solange also die Bestimmung der Reichsregierung noch nicht ergangen ist, läßt sich noch nichts darüber aussagen, in welchem Umfange die Rechte des Patentinhabers eingeschränkt werden. Auch soweit die Patentbenutzung durch die Reichsregierung gestattet wird, können die Rechte aus dem Patent nicht völlig ausgeschlossen werden. Dem Patentinhaber verbleibt in jedem Fall ein Vergütungsanspruch gegen das Reich. Wird ohne Bestimmung der Reichsregierung auf Grund hoheitsrechtlichen Zwanges in ein Patent eingegriffen, so findet § 8 PatG. nach Satz 2 nur dann Anwendung, wenn es sich um eine Benutzung der Erfindung für die Zwecke der Landesverteidigung handelt. Außerhalb dieses Sonderfalles hat der Patentinhaber bei Patentbenutzungen, die durch hoheitsrechtlichen Zwang gedeckt sind, an Stelle des Unterlassungsanspruchs einen Entschädigungsanspruch (RGZ. Bd. 120 S. 264, Bd. 161 S. 387; RG. in GRUR. 1939 S. 898). Soweit § 8 Satz 2 PatG. eingreift, die durch Patent geschützte Erfindung also für die Zwecke der Landesverteidigung benutzt werden soll, bedarf es keines hoheitsrechtlichen Zwanges, sondern genügt ein privatrechtlicher Auftrag der zuständigen Behörde, um das Unterlassungsrecht des Patentinhabers zu beseitigen. Indessen verbleibt dem Patentinhaber als Auswirkung des Patentrechts auch in diesem Fall ein Vergütungsanspruch. Eine Ähnlichkeit mit der Regelung des § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 besteht insofern, als § 8 Satz 2 PatG. ebenfalls nur eine durch die zuständige Behörde vorgeschriebene Erfindungsbenuzung für rechtmäßig erklärt und nicht auch eine solche, die von dem privaten Benutzer lediglich aus Anlaß eines für die Landesverteidigung auszuführenden Auftrags vorgenommen wird (vgl. Amtl. Begründung zu § 8 PatG., mitgeteilt bei *Klauer-Möhring* Komm. z. Patentgesetz S. 31). Im Vergleich mit § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 regelt hiernach § 8 PatG. verschiedene Tatbestände mit abweichenden Rechtsfolgen. Die Regelung des § 5 ist erschöpfend und kann nicht aus § 8 PatG. ergänzt werden. Sie bezieht sich nur auf die Patente, welche durch eine an die 18jährige Schutzfrist anschließende einheitliche Verlängerung vor dem Erlöschen bewahrt geblieben sind. Wenn die Verordnung diese Patente zur Vorbereitung eines der Zukunft überlassenen Härteausgleichs einstweilen nur in den Grenzen verlängert, die sie im Hinblick auf die Fortdauer

des Kriegszustandes mit den durch das Reich vertretenen Belangen der Allgemeinheit für vertäglich erachtet, so wird damit dem Patentinhaber nichts genommen. Unzutreffend ist die Bemerkung des Landgerichts, die Verordnung vom 10. Januar 1942 lehne es ab, die Schutzdauer eines Patents wegen seiner Nichtausführbarkeit infolge des Krieges dann zu verlängern, wenn dieses Schutzrecht gerade infolge des Krieges ausgewertet werde. Dabei wird verkannt, daß die Verordnung nur eine vorläufige Regelung trifft und daß § 5 durchaus bewußt auch auf solche Patente Anwendung finden soll, deren Ausnutzung bis zum Ablaufe der 18jährigen Schutzdauer durch den Krieg beeinträchtigt worden ist. Der Härteausgleich kann erst später durch weitere Maßnahmen des Gesetzgebers stattfinden.

Auch § 7 Abs. 2 PatG., den die Revisionsbegründung des Klägers anführt, kann nicht zur Ergänzung des § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 herangezogen werden. Die Vorschrift handelt von dem Vorbenutzungsrecht des Reichs, das in seinem Inhalt an die Schranken gebunden ist, die allgemein für das Vorbenutzungsrecht gelten. Insbesondere gilt dies für einen Wechsel der Benutzungsart. Im Falle des § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 werden dagegen vorläufig verlängerte Patente nur in beschränktem Umfang als fortbestehend angesehen. Im Rahmen seines Tatbestandes sind die jeweiligen Bedürfnisse des Reichs ohne Einschränkung zu berücksichtigen. Er findet stets Anwendung, wenn die Erfindung auf Verlangen einer Amtsstelle des Reichs zur Befriedigung eines Reichsbedürfnisses benutzt wird.

Hiernach ist der Versuch des Klägers unhaltbar, aus den von ihm mißverstandenen Vorschriften des Patentgesetzes herleiten zu wollen, daß § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 auf solche Fälle zu beschränken sei, in denen der private Benutzer der Erfindung unmittelbar von einer Amtsstelle des Reichs beauftragt worden sei. Den Inhabern der verlängerten Patente werden bei der dargelegten Gesetzesauslegung keineswegs unzumutbare Unterscheidungen auferlegt. Die Revisionsbegründung verkennt, daß der private Benutzer gegenüber dem Patentinhaber den Nachweis zu erbringen hat, daß seine Benutzungshandlungen durch den Auftrag oder die obrigkeitliche Anordnung einer Amtsstelle des Reichs gedeckt sind. Dies folgt aus der Erwägung, daß der private Benutzer nach § 5 nur ein vom Reich abgeleitetes Benutzungsrecht hat.

II. Das Landgericht hat veräuimt, auf die Eigenart der durch das Patent 444 001 geschützten Erfindung näher einzugehen, obwohl dies zum Verständnis der Klageanträge und für die Anwendung des § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 erforderlich ist. Gegenstand des Schutzes ist nicht etwa der Rohrdraht als solcher. Geschützt ist vielmehr nur die Anbringung von Querriefen auf dem Metallmantel des Rohrdrahtes, um diesen biegsamer zu machen und dadurch leichter befördern und verlegen zu können. Streitig ist die Anwendung des § 5 nur bei Benutzung der Erfindung an Rohrdrähten mit blankem Metallmantel.

Die Klageanträge machen Unterscheidungen, die bei richtiger Beurteilung der Rechtslage nicht erforderlich wären.

1. Unmittelbare Lieferungen der Beklagten an Reichsbehörden (Antrag 1) sind entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht schlechthin patentfrei. Die Bemerkung des Landgerichts, die Patentfreiheit solcher Lieferungen ergebe sich daraus, daß nach § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 die Person des Benutzers gleichgültig sei, ist unzutreffend. Der private Benutzer kann sich nach den Ausführungen unter I auf § 5 nur dann berufen, wenn ihm die Benutzung der Erfindung durch eine Amtsstelle des Reichs zur Befriedigung eines Reichsbedürfnisses vorgeschrieben worden ist. Es genügt also nicht, daß die Beklagte Rohrdraht an eine Reichsbehörde zu liefern hat, sondern es kommt darauf an, ob diese bei der Bestellung die Lieferung von Rohrdraht mit Querriefen nach der Erfindung verlangt hat. Ein derartiges Verlangen braucht nicht ausdrücklich geäußert zu werden. Es würde vielmehr auch dann anzunehmen sein, wenn die Reichsbehörde blanken Rohrdraht mit Querriefen auf dem Metallmantel unter dem dafür eingeführten Handelsnamen bestellt hätte. Sofern jedoch die Reichsbehörde an den Querriefen auf dem Metallmantel wegen ihrer geringen Bedeutung kein Interesse hat, sondern mit Rohrdraht anderer Ausführung zufrieden sein würde und ihre Bestellung entsprechend abgefaßt hat, kann die Beklagte nicht geltend machen, daß sie durch Lieferung von Rohrdraht nach der Erfindung einem Reichsbedürfnis entsprochen habe. Es muß also der Beklagten überlassen bleiben, gegebenenfalls durch Rückfrage bei der bestellenden Reichsbehörde klarzustellen, in welcher Ausführung der Rohrdraht geliefert werden soll. Bleibt ihr die Ausführung freigestellt, so ist ihre Lieferung

lizenzpflichtig, wenn sie den Auftrag mit Rohrdraht nach dem Streitpatent erfüllt.

2. Die Ausführungen unter Ziff. 1 gelten entsprechend für mittelbare Lieferungen der Beklagten an Amtsstellen des Reichs. Bei den unter Ziff. 2, 3a und 3b aufgestellten Klageanträgen ist ein für die Anwendung des § 5 der Verordnung vom 10. Januar 1942 bedeutungsvoller Unterschied nicht erkennbar. Allen in Betracht kommenden Fällen ist gemeinsam, daß nicht die Beklagte, sondern dritte Personen, sei es Händler, Unternehmer oder Installateure, von Reichsstellen Aufträge erhalten haben, zu deren Erfüllung Rohrdraht geliefert oder verlegt werden muß. In solchen Fällen kommt es ebenfalls darauf an, ob die Reichsbehörde bei der Auftragserteilung zu erkennen gegeben hat, daß ihr an der Lieferung oder Verwendung von Rohrdraht mit Querriefen auf dem Metallmantel gelegen sei. Wollte man hiervon absehen, so würde es in das Belieben der Mittelspersonen gestellt sein, ob zur Erfüllung des Behördenauftrags Rohrdraht nach der Erfindung, d. h. mit Querriefen auf dem blanken Mantel, oder Rohrdraht anderer Ausführung zur Verwendung gelangt. Läßt beispielsweise die Justizverwaltung in einem Justizgebäude eine Lichtleitung anlegen, zu der vom Installateur Rohrdraht benutzt wird, so wird sie möglicherweise nur ein Interesse daran haben, daß die Lichtleitung den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entspricht, und nicht auch daran, daß der Rohrdraht mit Querriefen auf dem Metallmantel versehen ist, damit ihn der Installateur bequemer verlegen kann. Verwendet der Installateur in diesem Falle gleichwohl Rohrdraht nach der Erfindung, so hat er durch die Benutzung der Erfindung keineswegs ein Reichsbedürfnis befriedigt, sondern sich allenfalls die Arbeit leichter gemacht. Entsprechend zu entscheiden ist der vom Landgericht zum Klageantrag Ziff. 3a erörterte Beispielsfall, daß zur Wiederherstellung von Privathäusern, die durch feindliche Waffeneinwirkung zerstört sind, Rohrdraht in Ausführung des Auftrags einer Reichsbehörde verwendet wird. Die Bemerkung des Landgerichts, es könne kein Zweifel an dem Willen des Gesetzgebers bestehen, daß ein Patentinhaber vermöge der außerordentlichen Patentverlängerung nicht außerordentliche Lizenzverdienste als Folge der Kriegszerstörung von Volksvermögen erlangen solle, liegt neben der Sache. Der Wiederaufbau der durch Terrorangriffe zerstörten Städte ist freilich Reichsaufgabe, was im Hinblick auf

den Erlass des Führers vom 11. Oktober 1943 (RGBl. I S. 575) keiner weiteren Begründung bedarf. Worauf es hier ankommt, ist indessen allein die Frage, ob ein Bedürfnis des Reichs dafür bestehen kann, daß der bei der Wiederherstellung zerstörter Häuser zur Verwendung kommende Rohrdraht mit Querrieffen auf dem Metallmantel versehen ist. Dies ließe sich nur bejahen, wenn die für den Wiederaufbau zuständige Reichsbehörde durch Erteilung von Privataufträgen oder durch Verwaltungsanordnungen diese Rohrdrahtausführung vorgeschrieben hätte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß es dazu kommen wird. Bei den Eigentümern der wiederherzustellenden Privathäuser wird kaum ein Interesse an dieser Frage angenommen werden können. Es muß somit in den hier besprochenen Fällen der Beklagten überlassen bleiben, sich von ihren Abnehmern vor der Lieferung nachweisen zu lassen, daß die zu liefernden Rohrdrähte zur Ausführung des Auftrags einer Reichsbehörde Verwendung finden sollen, bei dem die Lieferung oder Verwendung von Rohrdraht mit Querrieffen auf dem Metallmantel von der Behörde verlangt worden ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist allerdings die Lieferung der Beklagten nach den Darlegungen unter I als der Befriedigung eines Reichsbedürfnisses dienend patent- und lizenzfrei. Soweit die zuständige Reichsbehörde keinen Wert auf die Querrieffen legt, ist es der Beklagten unbenommen, ebenso wie die anderen Rohrdrahthersteller eine patentfreie Rohrdrahtausführung zu liefern, wenn sie der Lizenzabgabe entgehen will. Ein öffentliches Interesse besteht insoweit nicht.

3. Ein weiterer Antrag der Klage (Ziff. 4) bezieht sich auf Lieferungen der Beklagten an private Abnehmer zum Zwecke der Errichtung von Luftschutzanlagen. Auch dieser Fall bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Die Bedeutung des Luftschutzes als Reichsaufgabe erweist das Luftschutzgesetz vom 31. August 1943 mit seinen Durchführungsverordnungen (RGBl. I S. 506). Ein Reichsbedürfnis wird danach auch erfüllt, soweit Leistungen für den Luftschutz (Luftschutzmaßnahmen in Gebäuden, Beschaffung von Selbstschutzgerät) von Privatpersonen auf eigene Kosten bewirkt werden müssen. Daraus folgt indessen nicht, daß die Erfindung des Streitpatents für ein Reichsbedürfnis benutzt wird, wenn im Luftschutzraum eines Privatgebäudes Rohrdraht mit Querrieffen auf dem Metallmantel zur Herstellung einer Dichtleitung verlegt wird. Bei

Luftschußgeräten und Luftschußmitteln, deren Vertrieb nach § 8 des Luftschußgesetzes in Verbindung mit § 1 der 4. Durchführungsverordnung genehmigungspflichtig ist, werden in der Regel die zuständigen Reichsstellen gewisse Mindestanforderungen stellen, um die Brauchbarkeit zu sichern und die Herstellung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Muß zur Erfüllung obrigkeitlicher Auflagen bei der Herstellung solcher Luftschußgegenstände ein nach der Verordnung vom 10. Januar 1942 verlängertes Patent benutzt werden, so liegt der Tatbestand des § 5 unbedenklich vor, auch wenn an Privatpersonen geliefert wird, die ihrer Luftschußpflicht genügen wollen. Entscheidend ist nach den Ausführungen unter I, daß auf Grund der von den zuständigen Dienststellen des Reichs getroffenen Anordnungen die Benutzung der Erfindung erforderlich war. Handelt es sich dagegen nicht um Lieferung oder Verwendung von Luftschußgegenständen im Sinne der angeführten luftschußrechtlichen Vorschriften, so sind die wiederholt erörterten Gesichtspunkte bei der Anwendung des § 5 besonders zu beachten. Liefert beispielsweise ein Unternehmer zur Ausstattung eines Luftschußraumes in einem Privathaus Liegestühle, die einem anderen Unternehmer patentiert sind, so bietet ihm § 5 keinen Entschuldigungsgrund zur Deckung der Patentverletzung, da die Benutzung der Erfindung für den Luftschuß ohne Interesse war. Ganz ähnlich ist die Sachlage, wenn ein Installateur bei der Herstellung einer Lichtleitung für den Luftschußraum eines Privathauses Rohrdraht verlegt, der nach dem Klagepatent mit Querriefen auf dem Metallmantel versehen ist. Auch hier ist nicht ersichtlich, was die Querriefen auf dem Metallmantel mit den Aufgaben des Luftschusses zu tun haben. In der Regel wird der Fall so liegen, daß weder die Amtsstellen des Luftschusses noch die Grundstückseigentümer als Besteller an den Querriefen ein Interesse haben, die dem Installateur das Verlegen des Rohrdrahtes erleichtern sollen. Rohrdraht anderer Ausführung würde auch genügen, um eine den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechende Lichtleitung herzustellen. Die darlegungspflichtige Beklagte hat bezeichnenderweise in der Klagebeantwortung zu diesem Punkte nur erklärt, daß sie mit Rücksicht auf Forderungen ihrer Abnehmer die Lizenzansprüche des Klägers ablehnen müsse. Die vom Landgericht zur Rechtfertigung seiner abweichenden Auffassung angestellte Erwägung, die Errichtung von Privatluftschußanlagen dürfe nicht in einer dem öffentlichen

Verteidigungsinteresse nachteiligen Weise geldlich erschwert werden, trifft den Streitfall nicht und beruht auf Verkennung der Sach- und Rechtslage.

4. Erwerbsgesellschaften des Reichs, die nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden und auf gleichem Fuße mit Privatunternehmungen am Wirtschaftsleben teilzunehmen, sind diesen auch in der Befugnis zur Benutzung der Erfindung des Streitpatents gleichgestellt, wie das Landgericht insoweit mit Recht angenommen hat. Bei Lieferungen der Beklagten an Erwerbsgesellschaften des Reichs greifen somit für die Anwendung des § 5 durchweg die oben unter Ziff. 2 angestellten Erwägungen ein, auf die verwiesen werden kann.

III. Hiernach läßt sich zur Entscheidung aller in den Klageanträgen unterschiedenen Fälle zusammenfassend folgender einfache Grundsatz aufstellen:

Nach §§ 6, 7 des Vertrages der Parteien knüpft sich die Lizenzpflicht der Beklagten an die Lieferung von Rohrdraht nach dem Patent 444 001. Diese Lizenzpflicht bleibt nach § 10 der Verordnung vom 10. Januar 1942 auch in Zukunft bestehen. Patent- und lizenzfrei sind die Lieferungen der Beklagten nach § 5 nur in den Fällen, in denen Amtsstellen des Reichs zur Befriedigung von Reichsbedürfnissen Aufträge erteilt oder obrigkeitliche Anordnungen erlassen haben, zu deren Erfüllung Rohrdraht mit Querriefen auf dem Metallmantel im oben dargelegten Sinne verwendet werden muß. Diese Voraussetzungen können nicht nur bei unmittelbaren Bestellungen von Amtsstellen des Reichs, sondern auch bei Lieferungen an Unternehmer, Händler oder Installateure vorliegen, sofern diesen Personen die Lieferung oder Verwendung von Rohrdraht mit den Merkmalen des Streitpatents von Amtsstellen des Reichs bei Erteilung eines Auftrags oder durch obrigkeitliche Anordnung vorgeschrieben worden ist, wobei unter Hinweis auf die grundsätzlichen Ausführungen unter I wiederum zu betonen ist, daß dies nicht ausdrücklich geschehen zu sein braucht. Die Beklagte hat in diesem Sinne die Lizenzfreiheit ihrer Lieferungen nachzuweisen. Keinesfalls kann es vom Belieben der Beklagten oder einer anderen Privatperson abhängen, ob Rohrdraht mit Querriefen auf dem Metallmantel oder Rohrdraht anderer Ausführung geliefert oder verlegt wird.